

Statuten GewerbeHinterland

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „GewerbeHinterland“ (nachstehend GH genannt), besteht ein Verein für den die Bestimmung von Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Der GH ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Sitz des GH ist 6144 Zell.
- 1.3 Der GH ist Mitglied des KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern.

2. Zweck

- 2.1 Der Verband verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und politischen Interessen der ihm angeschlossenen Klein- und Mittelbetrieben (KMU) in den Bereichen Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Industrie zu fördern. Er unterstützt Kooperationen unter den Mitgliedern, steht für Hilfeleistungen zur Verfügung, organisiert Weiterbildungsangebote und Anlässe gesellschaftlicher Natur. Er beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung der Gemeinde im Interesse guter Rahmenbedingungen für KMU. Gleichzeitig unterstützt er den KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern und die Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes SGV.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Arten der Mitgliedschaft
 - 3.1.1 Der GH besteht aus Folgenden Mitgliederkategorien:
 - A) Aktivmitglieder
 - B) Ehrenmitglieder
 - C) Passivmitglieder
 - E) Einzelmitglieder
 - 3.1.2 Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung können Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in den Bereichen Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Industrie werden. Juristische Personen können durch den Inhaber oder durch Kadermitarbeiter vertreten werden. Die Aktivmitglieder leisten jährlich einmal den von der Delegiertenversammlung festgelegten Beitrag an den kantonalen Verband. In diesem Beitrag ist neben dem kantonalen Beitrag auch der Mitgliederbeitrag an den Schweizerischen Gewerbeverband inkl. Abgabe an dessen Schutzfonds sowie das Abonnement für das Magazin des Verbandes enthalten.

- 3.1.3 Ehrenmitglieder können durch den Vorstand vorgeschlagen werden, wer sich um den GH oder um die Förderung und Hebung des lokalen Gewerbe- und Handwerkerstandes besondere Verdienste erworben hat. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, sind aber vom Bezahlen des Vereinsbeitrags befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung. Sie ist nicht gekoppelt an eine Unternehmung und ist nicht übertragbar. Ist ein Ehrenmitglied in einem Mitgliedsunternehmen tätig, so ist dieses nicht vom Jahresbeitrag befreit und es bezahlt seinen regulären Beitrag.
- 3.1.4 Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung können natürliche Personen werden, welchen die Förderung der Interessen der KMU ein Anliegen ist, die aber selbst keine Unternehmung besitzen oder verantwortlich führen. Sie sind vom Beitrag an den kantonalen Verband und den SGV befreit.
- 3.1.5 Einzelmitglieder mit Stimmrecht können private Personen werden, die keinem gewerblichen Betrieb aus der Region angehören, aber den Gewerbeverein unterstützen möchten.
- 3.1.6 Doppelmitgliedschaften bestehen aus Aktivmitgliedern, die bereits in einer Sektion als A-Mitglied erfasst wurden. Diese sind vom kantonalen und schweizerischen Beitrag befreit. Die Bedingung dafür ist, dass sowohl der Firmenname und auch die Postadresse identisch sein müssen. Tochtergesellschaften, Zweitniederlassungen, Filialen, Lager oder Büros einer Firma mit einer anderen, eigenen Postadresse werden der Kategorie A zugeordnet und sie sind somit beitragspflichtig. Das Entscheidungskriterium ist also eine eigene Postadresse.
- 3.1.7 Ausserkantonale Einzelmitglieder sind Mitglieder ohne Domizil im Kanton Luzern und von der kantonalen Beitragspflicht befreit.

3.2 Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1 Die Beitrittserklärung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Informationspflicht an die Generalversammlung. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- Beitrittsgesuche können ohne Angaben von Gründen abgewiesen werden.

3.3 Rechte und Pflichten

- 3.3.1 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist an der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

- 3.3.2 Passivmitglieder haben beratende Funktion und sind nicht Stimmberechtigt.
- 3.3.3 Jedes Vereinsmitglied, ausgenommen Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder, hat den durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3.3.4 Jedem Mitglied, mit Ausnahme der Passivmitglieder, steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.
- 3.3.5 Der Verein ist als Sektion dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern angeschlossen. Alle Vereinsmitglieder sind deshalb automatisch Mitglied im kantonalen Verband und im SGV. Sie haben den entsprechenden Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Jedes Mitglied hat das Recht Leistungen des KGL zu beanspruchen.

3.4 Verlust der Mitgliedschaft

- 3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) die Auflösung des GH
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand
 - d) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma
- 3.4.2 Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die:
- a) den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln
 - b) den festgesetzten Mitgliederbeitrag nicht bezahlen
 - c) sich in der Eigenschaft als Gewerbetreibender ungebührlich oder gesetzeswidrig handeln und damit dem Ansehen des Gewerbevereins schaden
- 3.4.3 Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben die ausstehenden, sowie laufenden Jahresbeiträge zu entrichten.
- 3.4.4 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft beim GH und dadurch jeden Anspruch auf dessen Vermögen und dessen Dienstleistungen. Austritte haben schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

4. Organisation des GH

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Präsident
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

4.1.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.2 Die Generalversammlung

4.2.1 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

4.2.2 Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargen Erteilung
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
5. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und aller anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an die Generalversammlung überwiesenen Geschäfte
8. Behandlung von Rekursen
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen
10. Auflösung des Vereins
11. Aufsicht über Organe und deren Abberufung aus wichtigen Gründen

4.2.3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und wird in der ersten 4 Monate des Jahres abgehalten.

4.2.4 Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies verlangt, oder in dringenden Fällen auf Verlangen des Vorstands.

- 4.2.5 Die Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich, unter Angabe der Traktanden, zur Generalversammlung einzuladen.
- 4.2.6 Anträge müssen bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingetroffen sein.
- 4.2.7 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Es wird ein Protokoll geführt. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Stimmenmehr aller stimmberechtigten Anwesenden (Ausnahme siehe 6.2 und 6.3). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4.2.8 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 4.2.9 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Anwesenden können geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangt werden.
- 4.2.10 An der GV hat jedes Aktiv oder Ehrenmitglied eine Stimme.
- 4.2.11 Jedes Mitglied hat das Anrecht mit maximal 2 Teilnehmern an der GV teilzunehmen.

4.3 Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern
Präsident, Kassier, Aktuar
Orts- und Branchenvertreter
- 4.3.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Organe werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.3 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind insbesondere:
- a) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und Behörden
 - b) Erledigung sämtlicher anfallender Vereinsgeschäfte
 - c) Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung, wobei das Präsidium den Vorsitz führt
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschaffung finanzieller Mittel zur Ausübung der Vereinstätigkeit
 - c) Festlegung des Jahresprogramms
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Delegierte des KGL

- 4.3.4 Der Vorstand hat die Kompetenz für die ordentlichen Ausgaben des Vereins und für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung. Zusätzlich kann der Vorstand außerordentliche Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.- pro Jahr tätigen.
- 4.3.5 Für wichtige Geschäfte führt das Präsidium Kollektivunterschrift zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 4.3.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

4.4 Präsident

- 4.4.1 Der Präsident vertritt den Verein nach außen und vor den Behörden. Er hat alle Vereinsgeschäfte vorzubereiten, die dem Vorstand zu unterbreiten sind. Er ist für den anschließenden Vollzug verantwortlich.
- 4.4.2 Er erstattet dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht.
- 4.4.3 Der Präsident wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl erfolgt alle zwei Jahre und ist unbeschränkt möglich.

4.5 Die Revisoren

- 4.5.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Revisoren haben die Pflicht, die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und einen Antrag zuhanden der Generalversammlung zu stellen. Mindestens ein Rechnungsrevisor muss an der Generalversammlung anwesend sein, um allfällige Auskünfte geben zu können.

4.6 Die Geschäftsstelle

- 4.6.1 Zur Erledigung der operativen Geschäfte, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle führen.

5 Finanzen

- 5.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

Mitgliederbeiträgen

Erträge aus Veranstaltungen

Zinsertrag aus dem Vereinsvermögen

Aktive Partner, sowie Sponsoren und Gönner

- 5.1.2 Die Mitgliederbeiträge sind so bemessen, dass eine wirksame Vereinstätigkeit möglich ist und vorsorglich Rückstellungen gemacht werden können.
- 5.1.3 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag enthält den kantonalen Verband und den SGV zu entrichtenden Betrag. Dieser ist auf der Beitragsrechnung separat auszuweisen.
- 5.1.4 Die Mitgliederbeiträge entsprechen dem Kalenderjahr und werden nach der Generalversammlung in Rechnung gestellt.
- 5.1.5 Abrechnung der Mitgliederbeiträge pro Rata.
- Eintritte:
- Jan-Jun: zahlt 100% des Beitrags.
- Jul-Sept: zahlt 50% des Beitrags.
- Ab 1. Oktober: keine Rechnungsstellung.
- Austritte:
- Austritt per 31.12 des Vorjahres: Beitragspflicht entfällt.
- Austritt in der Zeit bis Rechnungsstellung: Beitragspflicht entfällt.
- Austritt nach Rechnungsstellung: zahlt 100% der Beiträge.
- 5.1.6 Bei Austritten, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, bleibt der fakturierte Betrag geschuldet und es werden keine Rückzahlungen geleistet.

5.2 Rechnungsabschluss

- 5.2.1 Die Rechnung schließt mit dem Kalenderjahr ab.

5.3 Haftung

- 5.1.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche, finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

6. Schlussbestimmung

6.1 Beschlussfassung

- 6.1.1 Vereinsbeschlüsse werden von der Generalversammlung gefasst.

6.2 Revision der Statuten

6.2.1 Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, allerdings darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Statutenänderungen sind dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern zur Genehmigung zu bringen.

6.3 Auflösung des Vereins

6.3.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung.

6.3.2 Ein allfälliges Vermögen ist bei der Auflösung dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern zur Verwaltung zu übergeben. Derselbe hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis in der Gemeinde eine neue Gewerbeorganisation gegründet wird. Erfolgt die Gründung nicht innert zehn Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Ausbildung im luzernischen Gewerbe zu verwenden.

6.4 Inkraftsetzung

6.4.1 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 30. April 2010 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Verein GewerbeHinterland

Der Präsident: André Müller



Der Co-Präsident: Patrick Dubach

